

Gründen in der Pflege

Im Rahmen der Planung zur Existenzgründung ist es wichtig, sich einen Überblick über das bestehende Angebot und den Bedarf zu verschaffen. Dabei übernehmen die Industrie- und Handelskammern die wichtige Aufgabe der umfassenden Beratung der Unternehmen und Existenzgründer. Inhalte der Beratung sind u.a. die Möglichkeiten der öffentlichen Finanzierungshilfen, Fragen des Gewerberechts, allgemeine Rechtsfragen, Markt- und Wettbewerbschancen, Standortfragen, etc.

Bei der Gründung von Pflegediensten, Pflegeeinrichtungen oder Alten- und Pflegeheime sind eine Reihe von Gesetze zu beachten. Das Sozialgesetzbuch (SGB XI) unterscheidet hier grundsätzlich zwischen ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen. Dieser Aspekt ist hinsichtlich der Kammerzugehörigkeit von entscheidender Bedeutung.

Inhalt

I. Abgrenzung ambulante und stationäre Pflegedienste.....	2
II. Anforderungen an Pflegeheime.....	2
III. Anforderungen an Pflegedienste	2
IV. Anforderungen an die Pflegekraft.....	3
1. Heimleiter.....	3
2. Beschäftigte.....	3
3. Leiter des Pflegedienstes	3
4. Inhaber eines Pflegedienstes.....	3
5. Betreuende Tätigkeiten	4
V. Gründungsformalitäten/Zulassungsvoraussetzungen	4
VI. Relevante Institutionen für den Pflegebereich	5

I. Abgrenzung ambulante und stationäre Pflegedienste

Ambulante Pflegedienste sind selbständig wirtschaftende Einrichtungen, die unter fachlicher Verantwortung einer ausgebildeten Pflegefachkraft Pflegebedürftige im eigenen oder fremden Haushalt geplant pflegen und hauswirtschaftlich versorgen.

Pflegeheime (stationärer Pflegedienst) hingegen sind selbständig wirtschaftende Pflegeeinrichtungen, in denen Pflegebedürftige unter ständiger Verantwortung einer ausgebildeten Pflegefachkraft voll oder teilstationär untergebracht, ver- und gepflegt werden. Laut Sicherstellungsauftrag (§12 Sozialgesetzbuch XI) müssen die Pflegekassen im Rahmen ihrer Leistungsverpflichtung gewährleisten, dass die Versicherten bedarfsgerecht und gleichmäßig pflegerisch versorgt werden. Pflegekassen schließen deshalb mit Pflegeeinrichtungen einen Versorgungsvertrag und einer Vergütungsvereinbarung ab.

II. Anforderungen an Pflegeheime

Die Zulassungsvoraussetzungen für Pflegeheime entsprechen größtenteils denen der Pflegedienste. Allerdings ergeben sich durch das Heimgesetz (HeimG) umfangreiche Zusatzbestimmungen, die sich hauptsächlich auf geeignete Geschäfts- und Pflegeräume sowie Praxis- und Betriebseinrichtungen beziehen. Für die Leistungen und Leistungsvergütungen gelten analoge Vereinbarungen und Grundsätze. Für ein Pflegeheim können jedoch weitere Zusatzleistungen angeboten werden. Deren Abrechnung sollten Sie jedoch vorher mit der Pflegekasse klären.

III. Anforderungen an Pflegedienste

Folgende Anforderungen sind zu erfüllen, wenn Ihr Pflegedienst Pflegebedürftige mit häuslicher Pflege als Sachleistung versorgt:

- Sie müssen dauerhaft in der Lage sein, eine ausreichende und gleichmäßige pflegerische Versorgung der Pflegebedürftigen zu gewährleisten.
- Ihre Pflege und hauswirtschaftliche Versorgung müssen der nach dem Pflegegesetz gebotenen Qualität entsprechen.
- Ihr Pflegedienst muss wirtschaftlich arbeiten.

Die Pflegekasse lässt durch den Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK) prüfen, ob Ihr Pflegedienst diese Anforderungen erfüllt. Nur wenn dies der Fall ist, darf die Pflegekasse mit Ihnen einen Versorgungsvertrag schließen. Diese Prüfung ist auch gegen Ihren Willen möglich. Ergibt die Prüfung, dass Ihr Pflegedienst Leistungen unwirtschaftlich erbringt, kann dies zu einer Änderung oder gar zu einer Kündigung des Versorgungsvertrages führen.

IV. Anforderungen an die Pflegekraft

1. Heimleiter

Persönlichkeit, Ausbildung und beruflicher Werdegang müssen Gewähr bieten, dass das Heim entsprechend den Interessen und Bedürfnissen der Heimbewohner sachgerecht und wirtschaftlich geleitet wird (§ 2 HeimPersV). Voraussetzungen sind:

- Ausbildung zur Fachkraft im Gesundheits- und Sozialwesen oder im kaufmännischen Bereich oder in der öffentlichen Verwaltung mit staatlich anerkanntem Abschluss,
- und eine mindestens zweijährige hauptberufliche Tätigkeit innerhalb der letzten fünf Jahre in einem Heim oder einer vergleichbaren Einrichtung, davon mindestens ein Jahr im ambulanten Bereich, um erforderliche Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben und
- die Wahrnehmung geeigneter Weiterbildungsangebote.

2. Beschäftigte

Persönliche und fachliche Eignung ist Voraussetzung für die von ihnen ausgeübte Funktion und Tätigkeit. Eine verantwortliche Pflegekraft (Pflegefachkraft) muss die Erlaubnis besitzen, eine der folgenden Berufsbezeichnungen zu führen:

- (Kinder-) Krankenschwester/Krankenpfleger entsprechend der jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmung,
- Altenpfleger/in mit staatlicher Anerkennung – aufgrund einer landesrechtlichen Regelung
- oder staatlich anerkannte Heilerzieherin/ staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger, soweit die Leistungen des Pflegedienstes für pflegebedürftige Behinderte erbracht werden.

3. Leiter des Pflegedienstes

Der Leiter eines Pflegedienstes hat über eine Ausbildung als Fachkraft im Gesundheits- und Sozialwesen mit staatlich anerkanntem Abschluss (§ 4 Abs. 2 Heimpersonalverordnung) zu verfügen. Weiterhin ist entsprechend den Anforderungen eines Heimleiters eine mindestens zweijährige hauptberufliche Tätigkeit innerhalb der letzten fünf Jahre in einem Heim oder einer vergleichbaren Einrichtung notwendig. Davon ist mindestens ein Jahr im ambulanten Bereich zu absolvieren, um erforderliche Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben. Zusätzlich müssen geeignete Weiterbildungsangebote wahrgenommen werden.

4. Inhaber eines Pflegedienstes

Als Inhaber eines Pflegedienstes können Sie auch selbst als verantwortliche Pflegekraft gelten, wenn Sie die oben genannten Voraussetzungen erfüllen. Weiterhin müssen Sie sicherstellen, dass die verantwortliche Pflegekraft bei Ausfall (Krankheit, Urlaub) durch eine entsprechende Plegefachkraft vertreten wird, die die Voraussetzung erfüllt.

Hinweis: Dieses Vertretungserfordernis bedeutet, dass das Pflgeteam über mindestens zwei verantwortliche Plegefachkräfte im Sinne des Gesetzes verfügen muss. Wenn Sie neben den

ambulanten Pflegeleistungen auch Leistungen der häuslichen Krankenpflege erbringen wollen, müssen Sie somit mindestens vier Pflegefachkräfte beschäftigen. Leistungen der häuslichen Krankenpflege werden im Übrigen mit der zuständigen Krankenkasse abgerechnet.

Zudem kann Ihr Pflegedienst geeignete Arbeitskräfte als weitere Mitarbeiter beschäftigen. Dazu gehören nach den gemeinsamen Grundsätzen zur ambulanten Pflege beispielsweise:

- staatlich anerkannte Familienpfleger/innen,
- staatlich anerkannte Altenpfleger/innen,
- Krankenpflegehelfer/innen,
- staatlich anerkannte Altenpflegehelfer/innen,
- Haus- und Familienpflegehelfer/innen,
- Hauswirtschaftler/innen und
- Familienbetreuer/Familienbetreuerinnen.

Hilfskräfte und angelernte Kräfte dürfen nur unter der fachlichen Anleitung einer Pflegefachkraft arbeiten. Dabei darf der Anteil von 450-Euro-Kräften insgesamt 20% der Beschäftigten nicht überschreiten. Die Organisation des Pflegedienstes muss die Versorgung eines wechselnden Kreises von Pflegebedürftigen in Ihrem Einsatzgebiet gewährleisten. Entsprechend dem individuellen Pflegebedarf müssen Pflegeleistungen bei Tag und Nacht – einschließlich an Sonn- und Feiertagen erbracht werden können. Der Pflegedienst muss über eigene Geschäftsräume verfügen und ständig erreichbar sein. Privatwohnungen sind in aller Regel zur Errichtung eines Pflegedienstes nicht geeignet.

5. Betreuende Tätigkeiten

Betreuende Tätigkeiten dürfen gem. § 5 Heimpersonalverordnung (HeimPersV) nur von bzw. unter angemessener Beteiligung von Fachkräften wahrgenommen werden. Altenpflegerinnen/-helfer, Krankenpflegerinnen/-helfer und vergleichbare Hilfskräfte sind keine Fachkräfte (§ 6 HeimPersV). Das Altenpflegegesetz (AltPflG) des Bundes regelt eine einheitliche dreijährige (Erst-)Ausbildung in der Altenpflege (BGBl I 2003, S. 1442), deren Berufsbezeichnungen geschützt sind. (Die Ausbildung der Altenpflegehelfer ist nicht integriert, sie wird weiterhin auf Länderebene geregelt).

V. Gründungsformalitäten/Zulassungsvoraussetzungen

- Für alle Heime gilt das Anzeigeverfahren (§ 12 HeimG).
- Eine Anzeige über die Aufnahme der Tätigkeit beim Landesamt für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg.
- Ein polizeiliches Führungszeugnis der leitenden Pflegekraft sowie die Arbeitsverträge und Qualifikationsnachweise sowie Nachweise zur wöchentlichen Arbeitszeit sind der jeweiligen Pflegekasse vorzulegen.
- Außerdem müssen Sie den Vertragsabteilungen der Pflegekassen eine ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden abhängig von der Durchschnittszahl der Mitarbeiter und deren Gehaltssummen nachweisen.
- Bei juristischen Personen ist der Auszug aus dem Handelsregister notwendig.

VI. Relevante Institutionen für den Pflegebereich

Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V. (bpa)

Internet: www.bpa.de

Arbeitgeber und Berufsverband Privater Pflege e.V. (ABVP e.V.)

Internet: www.abvp.de

Deutscher Berufsverband für Pflegeberufe e.V. (DBfK e.V.)

Internet: www.dbfk.de

Kuratorium Wohnen im Alter e.V.

KWA Kuratorium Wohnen im Alter

Internet: www.kwa.de

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW)

Internet: www.bgw-online.de

Hinweis: Dieses Merkblatt richtet sich an Mitgliedsunternehmen der IHK Potsdam und an Personen, die eine Unternehmensgründung im Kammerbezirk Potsdam anstreben. Es soll - als Service Ihrer IHK Potsdam - nur erste Hinweise geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.